

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes

Gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes gebe ich als vom Kammervorstand bestellte Wahlleiterin Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Der Wahltag ist vom Kammervorstand festgesetzt auf den **13. Mai 2024**.

2. Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung hat der Kammervorstand einen Wahlausschuss zu berufen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzende (Wahlleiterin):

Ass. jur. Isabel Schank,
Medizinischer Dienst Saarland
Dudweiler Landstr. 151
66123 Saarbrücken

Stellv. Vorsitzender (stellv. Wahlleiter):

Ass. jur. Martin Partzsch
Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland
Puccinistr. 2, 66119 Saarbrücken

Beisitzer (angestellter Arzt):

Dr. med. Michael Klein
Dürer Str. 4
66399 Ommersheim

Stellvertreterin:

Dr. med. Heike Schönhofen
SHG GmbH
Sonnenbergstr. 10, 66119 Saarbrücken

Beisitzer (niedergelassener Arzt):

Dr. med. Marcus Pennekamp
Unterer Geisberg 16, 66121 Saarbrücken

Stellvertreter:

Luitwin Decker
Werderstr. 31, 66117 Saarbrücken

Beisitzerin (Zahnärztin):

Dr. med. dent. Regine Woeller
Hinter Franzenhaus 4, 66740 Saarlouis

Stellvertreterin:

Katharina Gerling
Lebacher Str. 20, 66740 Saarlouis

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Wählerverzeichnisse
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Zulassung der Wahlvorschläge
- Erstellung der Stimmzettel
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

Die Wahlleiterin, im Falle ihrer Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt die Wahl durch.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Die **Anschrift der Wahlleiterin** lautet:
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken.

3. Allgemeine Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

Das Saarland bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

Anzeige

ETL | LITZ ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihr Erfolg ist unser Ziel

- Branchenspezifisch laufende Beratung
- Unterstützung beim Praxiskauf und Start in den Berufsalltag
- Individuelle Finanzierungs- und Liquiditätsberatung

Sprechen Sie uns an.

ETL-LITZ ADVISION GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Saarbrücker Straße 13a | 66564 Ottweiler
Tel. 06824 9316-0 | info@litz-stb.de | www.litz-stb.de

4. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sind alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht verloren gegangen oder eingeschränkt ist und die am 14. März 2024 im durch die Wahlleiterin geschlossenen Wählerverzeichnis der Ärztekammer des Saarlandes eingetragen sind. (§ 9 SHKG)

Ein Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit tritt gem. § 11 SHKG ein bei

- a) Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer.
- b) Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.
- c) Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. mit § 20 des Strafgesetzbuches i. d. jeweils geltenden Fassung.
- d) Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen durch strafgerichtliches Urteil.
- e) Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil.
- f) Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation.
- g) Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuches i. d. jeweils geltenden Fassung.
Die Wählbarkeit verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 9 Abs. 1 SHKG ist für jeweils vollendete 100 Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – und 50 Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen.

Berechnungsgrundlage für die Größe der Vertreterversammlung ist die Anzahl der Kammermitglieder zum 1. Juli des dem Wahljahr vorangehenden Jahres (§ 9 Abs. 2 SHKG).

Zum 1. Juli 2023 ergab sich bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – eine Mitgliederzahl von 6949, bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – eine solche von 917. Demzufolge sind in der Vertreterversammlung 69 ärztliche und 18 zahnärztliche Mitglieder zu wählen.

6. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom 23. Februar bis zum 04. März 2024 liegen in der Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, ein Wählerverzeichnis mit den Namen aller wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzte und ein Wählerverzeichnis mit den Namen aller wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Einsicht für alle Kammermitglieder aus.

Kammermitglieder, die die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können bis 06. März 2024, 17.00 Uhr, schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Die Wahlleiterin schließt das Wählerverzeichnis am 14. März 2024.

Zwischen Beginn der Auslegungsfrist und Abschluss der Wählerverzeichnisse dürfen Änderungen in den Verzeichnissen nur aufgrund eines Einspruchs, aufgrund durch den Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes festgestellter Mängel oder aufgrund der Beendigung der Kammermitgliedschaft vorgenommen werden. Die Änderungen sind in einer entsprechenden Spalte des Wählerverzeichnisses zu erläutern. Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sind weitere Eintragungen und Veränderungen nicht mehr zulässig, es sei denn bei Tod, Ende der Pflichtmitgliedschaft aufgrund Wegzugs aus dem Kammerbereich oder Verlust des Wahlrechts nach § 11 SHKG.

7. Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte

Wahlvorschläge aus der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte erfolgen in Form von Listen, die beliebig viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten können. Wahlvorschläge sind bis spätestens 19. März 2024, 17.00 Uhr, bei dem Wahlleiter einzureichen, der jedem Wahlvorschlag eine Nummer zuteilt, die sich nach der Reihenfolge des Eingangs richtet; gehen Listen zum gleichen Zeitpunkt ein, entscheidet das Los.

In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (vgl. Ziffer 4) und schriftlich seiner Kandidatur zustimmt. Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag hinzuzufügen; sie kann bis spätestens zum 03. April 2024 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge müssen die Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, ggf. akademischen Grades und der Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis enthalten; auf Wunsch des/der Betroffenen kann die Privatanschrift angegeben werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Kammer berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 SHKG). Das Verhältnis Männer/Frauen in der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Ärzte – beträgt zurzeit 56:44; in der Abteilung Zahnärzte beträgt es 59:41. Kann § 10 Abs. 4 SHKG bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden, bedarf es einer entsprechenden Begründung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt die Angabe, so gilt der/die erste Bewerber/Bewerberin

als Vertrauensperson und der/die zweite Bewerber/Bewerberin als Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin ermächtigt.

Ein Bewerber/eine Bewerberin kann nur in einer Liste benannt werden. Listenverbindungen sind zulässig. Die Listenverbindung muss der Wahlleiterin von der Vertrauensperson der beteiligten Listen spätestens am 03. April 2024 schriftlich erklärt werden.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 50 wahlberechtigten Ärztinnen/Ärzten unterstützt werden. Die Unterschriften sind mit Familiennamen und Vornamen jeweils auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Der Unterschrift müssen Familienname, Vorname und Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis oder der Privatanschrift in lesbarer Form beige-fügt werden. Jedes wahlberechtigte ärztliche Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so bleibt seine Unterschrift bei allen betroffenen Wahlvorschlägen unberücksichtigt.

Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Namen bezeichnet werden.

8. Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte

Der Wahlvorschlag der Zahnärztinnen und Zahnärzte enthält beliebig viele Bewerberinnen/Bewerber. In den Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (vgl. Ziff. 4) und seine Bewerbung schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss erklärt. Die Bewerbung kann spätestens bis zum 03. April 2024 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin zurückgenommen werden.

Jedes wahlberechtigte zahnärztliche Kammermitglied erhält spätestens am 09. März 2024 vom Wahlausschuss ein einheitliches Formblatt, mit dem es seine Bewerbung erklären kann. Die Bewerbung erfolgt unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, ggf. akademischen Grades und der Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis; auf Wunsch des/der Betroffenen kann die Privatanschrift angegeben werden.

Der Zahnarzt/die Zahnärztin muss seine/ihre Bewerbung bis spätestens 19. März 2024, 17.00 Uhr, bei der Wahlleiterin einreichen.

9. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte und die Bewerbungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes und der Wahlordnung. Etwaige Mängel teilt er bei der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte der Vertrauensperson bzw. bei der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte dem Bewerber/der Bewerberin mit

und gibt Gelegenheit, diese spätestens bis zum 03. April 2024, 17.00 Uhr, zu beseitigen.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Spätestens bis zum 10. April 2024 entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte und die Zulassung der Bewerbungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Der Wahlausschuss gibt den Vertrauensleuten bzw. den Bewerbern/Bewerberinnen für den Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte seine Entscheidung über die Zulassung bekannt. Hiergegen können diese innerhalb von drei Tagen nach Zugang Einspruch einlegen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte und die zugelassenen Bewerbungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte (Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte) werden spätestens am 24. April 2024 durch Aushang in der Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige

**ZEIT FÜR
DEINE PATIENTEN.
UND FÜR DICH!**

Palliativ:

Mehr als ein Job.
sapv-care.de/karriere

Bewirb dich
jetzt bei uns als
**Ärztin, Arzt,
Pflegekraft.**

SAPV CARE
KAISERSLAUTERN
ROCKENHAUSEN
SAARLAND

11. Übersendung der Wahlbriefe

Die Wahlleiterin übersendet jedem Wahlberechtigten (getrennt nach Ärzten und Ärztinnen sowie Zahnärzten und Zahnärztinnen)

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes“,
3. einen verschließbaren und frei gemachten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin und der Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der Stimmzettel für die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte enthält die zugelassenen Listen in der Reihenfolge ihrer Nummern und unter Angabe der Namen aller Bewerber/Bewerberinnen. Jeder Liste zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

Der Stimmzettel für die Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte enthält die zugelassenen Bewerbungen der Zahnärzte in alphabetischer Reihenfolge. Jedem Bewerber/Bewerberin zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt so rechtzeitig, dass sie spätestens am 06. Mai 2024 bei den Wahlberechtigten vorliegen.

Wahlberechtigte, die nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangen, können diese bis zum 11. Mai 2024 bei der Wahlleiterin anfordern.

12. Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel

Die wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzte kennzeichnen auf dem hierfür vorgesehenen Feld ihres Stimmzettels die Liste, der sie ihre Stimme geben.

Die wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte kennzeichnen auf den hierfür vorgesehenen Feldern ihres Stimmzettels die Bewerber/Bewerberinnen, denen sie ihre Stimme geben. Es dürfen höchstens so viele Bewerber/Bewerberinnen gekennzeichnet werden, wie Zahnärzte/Zahnärztinnen in die Vertreterversammlung zu wählen sind (18).

Die Wahlberechtigten legen die gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes“ und verschließen diesen. Sodann legen sie den verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel in den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin und verschließen auch diesen Umschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am 13. Mai 2024, 17.00 Uhr, bei der Wahlleiterin eingegangen oder mit der Post abgesandt worden sein. Wahlbriefe, die bis zum vierten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 17.00 Uhr bei der Wahlleiterin eingehen, gelten als rechtzeitig abgesandt, wenn der Zeitpunkt des Versands nicht festgestellt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass Stimmzettel insbesondere dann ungültig sind, wenn sie

- nicht auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellt sind
- sich nicht in einem auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellten Umschlag befinden
- Kennzeichnungen, Zusätze oder Streichungen von Bewerbern oder Listen enthalten
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen.

13. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis voraussichtlich am 21. Mai 2024 fest.

Die auf die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte entfallenden Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren nach Niemeyer festgestellt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Wahlleiterin zu ziehende Los. Die auf eine Liste entfallenden Sitze enthalten die Bewerber/Bewerberinnen nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Die auf die Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte entfallenden Sitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl verteilt. Gewählt sind die im Stimmzettel genannten Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung (18 Sitze). Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

14. Auslegung der Wahlakten, Einspruch

Nach Feststellung des Wahlergebnisses legt die Wahlleiterin die Wahlakten für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Ärztekammer zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus (voraussichtlich in der Zeit vom 22. Mai bis 05. Juni 2024).

Das Wahlergebnis wird entsprechend § 19 der Satzung veröffentlicht. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann der/die Wahlberechtigte bis spätestens eine Woche nach der Veröffentlichung beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Er kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder die Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch eingelegt werden beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

15. Konstituierung der Vertreterversammlung

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet spätestens 7 Wochen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt. In dieser Sitzung wird unter der Leitung der Wahlleiterin der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes gewählt.

Ass. jur. Isabel Schank (Wahlleiterin)